



4. bis 5. Plenarsitzung – 14. bis 15. Juli 2021

1. **Änderung des Hochschulgesetzes**
2. **Änderung des Landesbeamtengesetzes**
3. **Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG)**
4. **Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz**
5. **60 Jahre Mauerbau – Verhältnis der Landesregierung zu Opfern des SED-Unrechtsstaates**

1. **Änderung des Hochschulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
- [Drs. 18/185](#) -

ZWEITE BERATUNG
14.07.2021

Mit dem Entwurf soll die **Verlängerung der Regelstudienzeit** auf das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 ausgedehnt werden. Danach wird die Regelstudienzeit für eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende zur **Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie** um das betreffende oder die betreffenden Semester verlängert (§ 27 Abs. 5 Satz 1). Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass die Pandemie den Lehr-, Studien- und Prüfungsbetrieb an den Hochschulen nach wie vor beeinträchtigt und auch das tägliche Leben der Studierenden in vielfacher Weise beschränkt und erschwert, beispielsweise mit Blick auf die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen. Studierende könnten daher nicht in allen Fällen ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit beenden. Ihnen drohe daher ein Verlust des Anspruchs auf **Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** wegen Überschreitens der Regelstudienzeit. Mit der vorgesehenen Verlängerung der Regelstudienzeit werde daher auch ein längerer BAföG-Bezug ermöglicht.

Für künftige Semester, in denen Auswirkungen einer Pandemie oder vergleichbare Umstände zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen, ist eine

Verordnungsermächtigung des zuständigen Ministeriums vorgesehen. Dieses kann dann mittels Rechtsverordnung eine Verlängerung der Regelstudienzeit bestimmen (§ 27 Abs. 5 Satz 2).

Vorgesehen ist außerdem, dass **Beamtenverhältnisse auf Zeit, die der Qualifizierung dienen**, auf Antrag **um insgesamt höchstens zwölf Monate verlängert** werden können. Voraussetzung hierfür ist, dass die Qualifizierung aufgrund von Auswirkungen einer Pandemie oder vergleichbarer Umstände, die zu erheblichen und längerfristig andauernden Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs führen und die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, gefährdet ist (§ 60 Abs. 7). Dies gilt auch für entsprechende befristete privatrechtliche Dienstverhältnisse, die nicht dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz unterliegen (§ 60 Abs. 8 i. V. m. Abs. 7). Von der Verlängerungsoption sollen insbesondere Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten profitieren.

Der Ausschuss für Wissenschaft hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP einen **Änderungsantrag** eingereicht ([Drs. 18/561](#)), der Anpassungen aus rechtsförmlichen Gründen enthält.

2. Änderung des Landesbeamtengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- [Drs. 18/67](#) -

ERSTE BERATUNG
14.07.2021

Der Entwurf sieht eine **Ausnahme von den Veröffentlichungspflichten** für **kommunale Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte** vor. Darunter fallen beispielsweise ehrenamtliche Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, Wehrführerinnen und Wehrführer sowie Wehrleiterinnen und Wehrleiter. Die Veröffentlichungspflichten für Nebeneinkünfte und Ehrenämter sowie

die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen (§ 119 Abs. 3 LBG) sollen für diese Gruppe nicht gelten.

Zur Begründung führt die Fraktion an, es sei zu befürchten, dass Interessenten durch die bestehenden Veröffentlichungspflichten von der Übernahme eines kommunalen Ehrenamtes abgeschreckt und Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber nachhaltig irritiert würden. Aus diesen Gründen und zum Schutz kommunaler Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamter solle daher eine Ausnahme vorgesehen werden.

3. Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
- [Drs. 18/555](#) -

ERSTE BERATUNG
14.07.2021

Mit dem Entwurf soll **ab dem 1. Januar 2023** eine **Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage** auf Dächern von Gewerbeneubauten und auf zu errichtenden Überdachungen von neuen gewerbezugehörigen Parkplätzen ab 50 Stellplätzen eingeführt werden. Ein Pflichtverstoß kann mit einer **Geldbuße** bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

Zur Begründung führen die Fraktionen an, dass der Zubau der Photovoltaik auch in Unternehmen trotz zahlreicher Förder- und Informationsangebote der Bundes- und Landesregierungen nur unzureichend verlaufe, sodass gesetzliche Regelungen aus Gründen des Klimaschutzes ergänzend notwendig seien.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass die zuständige Behörde eine **Befreiung** zu erteilen hat, soweit die Anforderung zur Installation einer Photovoltaikanlage eine **unbillige Härte** darstellt. Das trifft beispielsweise zu, wenn die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Erlöse nicht erwirtschaftet werden können.

Bis zum 31. Dezember 2026 soll der **Umsetzungsstand** der gesetzlichen Regelungen von dem zuständigen Ministerium **untersucht** werden. Insbesondere soll evaluiert werden, in welchem Umfang der Ausbau von Photovoltaik durch die Regelungen befördert wird.

4. Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland- Pfalz

Gesetzentwurf der Fraktionen der
SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
FDP und FREIE WÄHLER

- [Drs. 18/538](#) -

ERSTE BERATUNG

14.07.2021

ZWEITE BERATUNG

15.07.2021

Der Entwurf sieht vor, dass die monatliche **Grundentschädigung für die Abgeordneten des Landtags Rheinland-Pfalz schrittweise angehoben** wird. Sie steigt danach zum 1. Januar 2022 um 235,87 EUR auf 7 228,44 EUR, zum 1. Januar 2023 um 262,78 EUR auf 7 491,22 EUR und zum 1. Januar 2024 um 262,71 EUR auf 7 753,93 EUR. Damit soll die Grundentschädigung schrittweise an die gesetzlich festgelegte Orientierungsgröße (Endgrundgehalt eines Beamten des Landes der Besoldungsgruppe A 16) herangeführt werden.

Zudem soll die **Entschädigung der Parlamentarischen Geschäftsführer** zur Berücksichtigung der umfangreichen Aufgaben und der zeitlichen Einbindung auf das **Eineinhalbfache** der Grundentschädigung im Abgeordnetengesetz festgesetzt werden.

Die **monatliche Kostenpauschale für die Abgeordneten** (insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Ausgaben, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben) soll von derzeit 1 280 EUR auf **1 530 EUR** angehoben werden. Zur Begründung führen die Fraktionen unter anderem an, dass der finanzielle Aufwand für die technische Ausstattung der Wahlkreisbüros seit der letzten Anpassung im Jahr 2014 deutlich gestiegen sei. Zudem sei vorgesehen, dass die Abgeordneten zukünftig die benötigte mobile IT-Ausstattung selbst beschafften und über die Kostenpauschale finanzierten.

Außerdem soll der monatliche **Grundbetrag für jede Fraktion** um 2 500 EUR auf 70 025 EUR angehoben werden und der **Steigerungsbetrag pro Fraktionsmitglied** um 100 EUR auf 2 191 EUR monatlich. Damit soll insbesondere der Anpassung der Arbeitsorganisation in den Fraktionen aufgrund Corona-Pandemie Rechnung getragen werden.

5. 60 Jahre Mauerbau – Verhältnis der Landesregierung zu Opfern des SED-Unrechtsstaates

Große Anfrage der Fraktion der AfD und Antwort der Landesregierung
- [Drs. 18/27](#) -, - [Drs. 18/440](#) -

BESPRECHUNG
15.07.2021

Zum **Jahrestag des Mauerbaus**, dem 13. August, finde eine zentrale Veranstaltung in der Gedenkstätte Berliner Mauer statt, führt die Landesregierung aus. **Die Erinnerung an die Folgen der SED-Diktatur für Opfer und Hinterbliebene** und die Versöhnung mit der Vergangenheit stünden dabei stets im Mittelpunkt. Geplant sei zudem eine **Video-Botschaft** des Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz und der Ministerpräsidentin zum Erinnern und Gedenken anlässlich des Jahrestags des Mauerbaus.

Es existierten zahlreiche **schulbezogene Angebote**, die auch Kooperationen mit Opferverbänden, Gedenkstätten und Stiftungen beinhalteten. Die Auseinandersetzung mit der SED-Diktatur, ihrer repressiven Politik und ihren Opfern sei im Lehrplan der Jahrgangsstufen 9 und 10 fest verankert. Dazu werde unter anderem das Gespräch mit Zeuginnen und Zeugen dieser Zeit empfohlen. Schulische Besuche von Gedenkstätten und anderen vergleichbaren Einrichtungen könnten bezuschusst werden.

Opfer von SED-Unrecht hätten unter bestimmten Voraussetzungen einen **Anspruch auf Rehabilitation und Entschädigung**. Die Zuständigkeiten für die Ausführung des betreffenden Rehabilitierungsgesetzes oblägen jedoch nicht Rheinland-Pfalz, sondern den neuen Bundesländern.